

Anlage zum **RdErl.** d. Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
28. 1. 1974 - **VlB 3 - 13-10(8) - 11/74 -**

Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen

Bäume an Straßen sind von Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Baumpflanzungen können auch als Mittel für die optische Verkehrsführung dienen. Sie sollten deswegen überall dort erhalten bleiben, wo von ihnen keine Verkehrsgefährdung ausgeht.

1 Gründe für die Beseitigung von Straßenbäumen

Anlage

In der Anlage sind die Fälle aufgeführt, in denen Bäume eine Verkehrsgefahr darstellen oder darstellen können. Die dabei getroffenen Regelungen für Einzelbäume und Baumreihen sind wie folgt zu verstehen:

- Als Baumreihe im Sinne dieser Richtlinien gilt eine zusammenhängende Folge von mindestens 10 Bäumen; einzelne Lücken unterbrechen den Zusammenhang nicht. Andernfalls wird von **Einzelbäumen** gesprochen.

1.1 Unmittelbare Verkehrsgefahr

Eine unmittelbare Verkehrsgefahr liegt dann vor, wenn Bäume den Verkehr offensichtlich so gefährden,

daß eine sofortige Abhilfe notwendig ist (z. B. Stammriß durch Blitzschlag oder Sturm) - siehe Nr. I der Anlage -.

1.2 Kranke oder nicht standfeste Bäume

Die Entscheidung, ob ein Straßenbaum wegen Krankheit oder nicht ausreichender Standfestigkeit entfernt werden soll, ist aufgrund regelmäßiger Gesundheits- und **Zustandsüberwachung** von besonders geschulten Bediensteten zu treffen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Aufgabe von Fachleuten mit Spezialkenntnissen übernommen wird. Das Überwachungspersonal muß jedoch solche Anweisungen erhalten, daß es die Überwachung sachgemäß vornehmen kann, um ggf. Fachuntersuchungen zu veranlassen. (Siehe Nr. II a bis II c der Anlage).

1.3 Bäume im Lichtraumprofil

Ragen Baumteile in den Lichtraum hinein, so sind die Bäume nur dann zu entfernen, wenn ein Freischneiden des Lichtraumes aus technischen Gründen nicht möglich und aus biologischen Gründen nicht ratsam ist. Die erforderliche lichte Höhe - unabhängig von der Fahrbahnquerneigung lotrecht gemessen - beträgt 4,50 m. Der lichte Raum wird nach den Seiten von einer Linie begrenzt, die 0,50 m vom Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn einschließlich Randstreifen und Mehrzweckstreifen entfernt ist. Das Maß erhöht sich um 0,50 m bei:

- Straßen mit **Quergefälle** größer als 6% und Fahrbahnbreiten kleiner als 5,50 m,
- Radien kleiner als 1,30 m.

Auch bei Überschreitung des hier definierten Lichtraumprofils können Bäume eine Verkehrsgefahr darstellen. Bei der Beurteilung ist im Rahmen von Baum-schauen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. (Siehe Nr. III a bis IV c der Anlage).

1.4 Bäume als Sichthindernis

Bäume, die die Haltsichtweite gemäß RAL-L wesentlich einschränken, sind zu beseitigen. Bei diesem Vorgehen verbleiben Baumreihen im lockeren Verband sowie einzelne Bäume, da die Sichtbehinderung als unwesentlich angesehen wird. (Siehe Nr. V a bis V c der Anlage).

2. Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten sowie Bäume, die als Landschaftsbestandteile geschützt sind.

Bei der Entscheidung über die Beteiligung der für den Landschaftsschutz bzw. Naturschutz zuständigen Behörden ist folgendes zu beachten:

Bei Straßenbäumen in Naturschutzgebieten, in Landschaftsschutzgebieten und bei Straßenbäumen, die als Naturdenkmale oder als Landschaftsbestandteile gemäß Landschaftsgesetz - LG. geschützt sind, ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

**Richtlinien
für den Bestand von Straßenbäumen an vorhandenen Straßen**

Anlage 913

Grund für die Beseitigung	zu beseitigender Baumbestand	Unterrichtung oder Benachrichtigung zum Zwecke der Beteiligung anderer Behörden durch die Straßenbauverwaltung
I Unmittelbare Verkehrsgefahr	Einzelbaum/Baumreihe	Nur bei Bäumen, die als Naturdenkmale geschützt sind oder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet stehen oder als Landschaftsbestandteile geschützt sind, nachträgliche Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde
II Kranke oder nicht standfeste Bäume	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	- Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde mit der Bitte, eine Befreiung zur Beseitigung zu erteilen
III Hindernisse im Lichtraumprofil	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale , Bäume in Landschafts- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	- Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde mit der Bitte, eine Befreiung zur Beseitigung zu erteilen
IV Bäume außerhalb des Lichtraumprofils (gem. Pkt. 1.3) bis zu einem Abstand von 4,50 m	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
V Bäume als Sichthindernis	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	- Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde , Polizei
VI Bäume , von denen eine Verkehrsgefahr durch herabfallende und von ihnen auf die Fahrbahn herabgefallenen Früchte ausgehen kann	a) Einzelbaum b) Baumreihe c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	- Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde , untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei